

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Reichel

Dieses Dokument wurde am 22.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 – Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt
z. Hd. Herr Zunft



**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Paul Arnold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+42#362726/2024
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 22.10.2024

**Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsunter-
suchung für Dauerkulturen in N2000-Gebieten, 13.09.2024**

Hier: Ihr Schreiben vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Zunft,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übersendung der Verträglichkeitsuntersu-
chung, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Die Aussage von Herr Hentschke entspricht nicht den Tatsachen. In der Beratung
ging es ausschließlich um die Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsuntersu-
chungen bei Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten. Die Themen Eingriffsregelung
sowie die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten waren nicht Gegenstand
der Beratung.

Richtig ist, dass Herr Dr. Hentschke im Zusammenhang mit der Fallkategorie
„Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete“ nachgefragt
hat, ob eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB vorzunehmen ist.
Dies wurde von Seiten des MLUK bestätigt. Jedoch hat er weder explizit gefragt,
ob eine Verträglichkeitsprüfung ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Ein-
griffsgenehmigung bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich
sei, noch ist ihm von Seiten des MLUK versichert worden, dass es einer solchen
nicht bedürfe.

Fakt ist, dass die Eingriffsregelung und die gebietsschutzrechtlichen Ge- und Ver-
bote sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. Ich verweise in diesem



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Anforderungen an eine nachträgliche FFH-VU:

- Voraussetzung für eine nachträgliche FFH-VU ist die Verfügbarkeit ausreichender Daten, die eine hinreichende Beurteilung der Fläche vor der Durchführung der Maßnahme zulassen
- Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch die Nutzung als Dauerkultur allein oder im Zusammenwirken mit anderen Nutzungen verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen
- Daten/Bestandserfassungen beim LfU anfordern
- Auswirkungen der Bewirtschaftung müssen in Bezug auf die Erhaltungszustände (EHZ) der jeweiligen Erhaltungszielarten und damit der Größe und Verbreitung der jeweiligen Population erfolgen und nicht bezogen auf einzelne Individuen
- Zu erreichender günstiger EHZ darf durch das Projekt nicht verhindert werden
- Flächen sind im Gefüge zu betrachten nicht als einzelner Bestandteil
- Summationsprüfung bei mehreren Akteuren:
 - Es fließen nur Vorhaben/Projekte ein, die vorliegen/geprüft wurden

Paul Arnold

Dieses Dokument wurde am 26.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

MLUK
Abt. 4, Ref. 44

Datum: 26.09.2024
Geschäftszeichen: MLUL-4-
4510/3+41#338047/2024
Bearbeiter: Frau Magdalena von Schütz
Hausanschluss: +49 331 866-7598
Faxanschluss:
Magdalena.vonSchuetz@MLUK.Branden-

burg.de

Vermerk

Ergebnisvermerk zum Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-VU für Dauerkulturen in N2000-Gebieten vom 13.09.2024

Teilnehmer:

Annegret Engelke (MLUK, 44), Jürgen Schulze (Vosba e.V.), Christian Tröster (Gartenbauverband BB), Malte Voigts (Spargelhof Kremmen), Christian Kallenbach (uNB PM), Gero Eyermann (uNB PM), Babet Scharbert (uNB PM), Martin Dornblut (uNB Bdb.a.d.H.), Kathleen Garz (uNB Bdb.a.d.H.), Christian Thiermann (Domstiftsgut Mötzow), Helmar Hentschke (HSA Rechtsanwalt), Carolin Schrader (Domstiftsgut Mötzow), Cornelia Müller (MLUK, 36), Frank Reichel (MLUK, 4), Paul Arnold (MLUK, 44), Magdalena von Schütz (MLUK, 44)

Ergebnisse:

- Vorstellung der Rechtslage – Vortrag Herr Arnold: „Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten – Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (wird den Teilnehmenden im Nachgang übersendet)
- Die Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden für folgende drei Fallkonstellationen dargelegt:

Flächenkategorien:

1. *Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete*
 - Anzeige § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB und Vorlage einer FFH-VU
 - Auf Basis der FFH-VU nimmt die uNB die abschließende Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor (FFH-VP)
2. *Bestehende Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an N2000-Gebieten ohne FFH-VP*
 - Nachträgliche FFH-VU notwendig
 - Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16
3. *Anbau von Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an N2000-Gebieten, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt dafür genutzt wurden*
 - Vor Ausweisung als VSG gilt Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL
 - Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 7 C 6.20
 - Nachträgliche FFH-VU notwendig

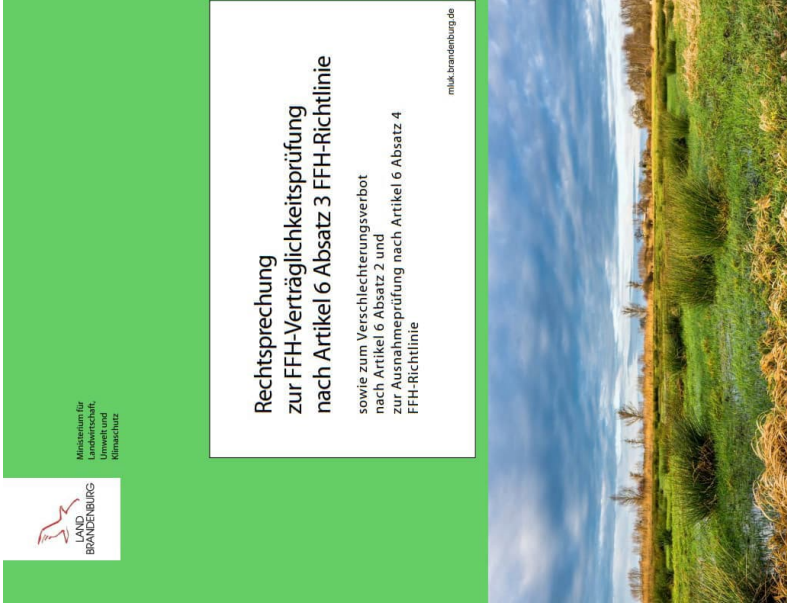
Ergänzungen nachträgliche VP

- In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen. Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit aber entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an. Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen ebenso wie die Brücke realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein.
- → BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 55

Ergänzungen nachträgliche VP

- Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
 - EuGH, Urteil vom 14.01.2016 – C-399/14, Rn. 46
- Das Ziel des Verschlechterungsverbots würde nur unvollständig erreicht, wenn eine nachträgliche Überprüfung auf einen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten abstellen würde, der Gesichtspunkte außer Acht ließe oder verschleierte, die nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des betreffenden Gebietes in diese Liste eine Verschlechterung oder erhebliche Störungen herbeigeführt haben oder weiterhin herbeiführen können. Es sind alle zum Zeitpunkt der Listung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des Vorhabens eintretenden oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen.
 - BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 43

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	1
Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Vorprüfung.....	2
Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	3
Relevante Projekte und Pläne.....	5
Untersuchungsumfang und Methoden.....	7
Aktualität und Vollständigkeit der Daten.....	12
Erhaltungsziele.....	13
Erhebliche Beeinträchtigungen.....	14
Bagatel- und Irrelevanzschwellen.....	17
Vorbelastungen.....	19
Summation / Kumulation.....	20
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	22
Unterscheidung von Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung.....	24
Ausnahmeprüfung.....	25
Alternativenprüfung.....	26
Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	29
Kohärenzsicherung.....	31
Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2.....	34
Nachträgliche FFH-VP.....	35
Wiederkehrende Maßnahmen.....	36
Vorhaben mit Teilabschnitten.....	37
Stickstoff.....	39

Mustergliederung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die Anlage von Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten (VSG)

- 1 Anlass und Aufgabenstellung**
 - Zielseitzung
- 2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**
 - 2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet (kurze Beschreibung + Kartendarstellung)
 - 2.2 Zugrunde gelegte Datenquellen
 - 2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes
 - 2.3.1 Vogelarten des Anhangs I der VRL
 - 2.3.2 Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL
 - 2.4 Managementplan, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten
- 3 Beschreibung des Vorhabens**
 - 3.1 Übersicht über das Vorhaben (kurze Beschreibung + Kartendarstellung)
 - 3.2 Beschreibung der technischen Merkmale des Vorhabens
 - 3.3 Überblick über potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens
- 4 Detailliert untersuchte Bereiche**
 - 4.1 Detailliert untersuchte Wirkfaktoren
 - 4.2 Durchgeführte Untersuchungen
 - 4.3 Vollständigkeit und Aktualität der verwendeten Daten, Datenlücken
 - 4.4 Vogelarten des Anhangs I der VRL
 - 4.5 Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL
- 5 Ermitteln und Bewerten der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets**
 - 5.1 Methodisches Vorgehen
 - 5.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
 - 5.3 Andere Pläne und Projekte
 - 5.3.1 Ermittlung anderer Pläne und Projekte
 - 5.3.2 Beschreibung anderer Pläne und Projekte und ihrer Wirkungen
 - 5.4 Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen von Vogelarten der VRL
 - 5.4.1 Art 1
 - 5.4.n Art n
- 6 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**
- 7 Zusammenfassung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in

Brandenburg
vom 17. September 2019
(**ABl./19**, [Nr. 43], S. 1149)

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019#1.1

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Veröffentlichung der Natura 2000-Gebiete; Rechtswirkungen
 - 1.3 Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu anderen Prüfverfahren
 - 1.3.1 Verträglichkeitsprüfung im Verhältnis zu Eingriffen regelung und besonderem Artenschutz
 - 1.3.2 Verträglichkeitsprüfung bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 34 Absatz 7 BNatSchG)
 - 1.3.3 Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 34 Absatz 8 BNatSchG)
 - 1.4 Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu den Umweltprüfungen nach dem UVPG
 - 1.5 Prüfungskanon
- 2 Vorprüfung („Screening“)
 - 2.1 Verfahren
 - 2.2 Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen
- 3 Verträglichkeitsprüfung
 - 3.1 Projektbegriff
 - 3.2 Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung
 - 3.3 Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen
 - 3.3.1 Untersuchungsumfang und -methoden
 - 3.3.2 Summation
 - 3.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
 - 3.4 Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen
- 4 Ausnahmen vom Verbot des § 34 Absatz 2 BNatSchG
 - 4.1 Fehlen von zumutbaren Alternativen
 - 4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
 - 4.2.1 Abwägung zwischen Erhaltungszielen und anderen öffentlichen Interessen
 - 4.2.2 Gründe des öffentlichen Interesses bei prioritären Biotopen und Arten
 - 4.2.3 Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)
 - 4.3.1 Fachliche Anforderungen an die Geeignetheit der Maßnahmen
 - 4.3.2 Unterrichtung der Europäischen Kommission
 - 4.3.3 Formale Anforderungen an die Eingliederung in das Netz „Natura 2000“
- 5 Gentechnisch veränderte Organismen (§ 35 BNatSchG und § 16a BbgNatSchAG)
- 6 Verträglichkeitsprüfung von Plänen (§ 36 BNatSchG)
- 7 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen
- 8 Inkrafttreten; Aufhebung der bisherigen Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschrift & Mustergliederung

- Die zuvor genannten Anforderungen und Rechtsgrundlagen finden sich auch in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg
- Darüber hinaus hat das Referat 44 eine Mustergliederung für eine Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet, die von den Planungsbüros / Gutachtern als Orientierungshilfe genutzt werden kann

Am Ende ist entscheidend:

- Für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern - umgekehrt -, dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt.
- BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 54

!

Erhebliche Beeinträchtigung?

- Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium für das Vorliegen einer Beeinträchtigung ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.
- BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 – 9 A 16.12, Rn. 28
- Die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung erfordert einen Vergleich zwischen dem für den Fall der Projektrealisierung prognostizierten Zustand mit demjenigen Zustand, der sich ohne die Durchführung des Projekts ergeben würde. Eine Beeinträchtigung kann etwa durch den insbesondere flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und der Bestandsdichte, der Störung und Fragmentierung von Lebensräumen, der Veränderung von Wasserressourcen oder der Wasserqualität, dem Eintrag von Fremd- und Schadstoffen usw. erfolgen. Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung ist ausreichend, wenn von einem Vorhaben ein maßgeblicher, wertbestimmender Bestandteil des Gebiets betroffen ist. Dies ist der Fall, wenn Gebietsteile betroffen sind, um deren willen eine Unterschutzstellung erfolgt ist; Gegenstand einer möglichen Beeinträchtigung muss also nicht das gesamte Gebiet sein.
- OVG Bautzen, Beschluss 4 B 126/19 – 09.06.2020, Rn. 62

Technische Merkmale des Vorhabens & Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Relevanz	Erläuterungen
1 Direkter Flächenentzug		
1-1 Überbauung / Versiegelung	2	Der Gartenbau führt aufgrund verschiedener Vorhabensbestandteile (Gebäude, Zuwegung, Lagerhallen, vgl. Bemerkung) regelmäßig zur Überbauung/Versiegelung von Flächen. Ein direkter Flächenentzug kann auch die Folge des dauerhaften Einsatzes von Folienbahnen bzw. Folientunneln sein (Erdbeer- oder Spargelkulturen) (Hoyer 2020, Kreuziger 2020). Zeitweilige Überdeckung und teilweise Versiegelung finden bereits im Vorfeld während der Baumaßnahmen im Bereich der Baustellen, Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendeponien statt.
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2	Der Gartenbau führt aufgrund verschiedener Vorhabensbestandteile regelmäßig zu Beeinträchtigungen durch die direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen. Baubedingt kann es hier zur Entfernung der (Boden-)Vegetation/Gehölzrückschnitten etc. im Zuge der Baufeldfreimachung (Zuwegung, Gebäude, Pflanzung) kommen. Zudem wird bei der Bewirtschaftung der Gartenanlage i. d. R. die Begleitvegetation mechanisch oder mit Herbizideinsatz entfernt. Ackerlebensräume werden durch den großflächigen Einsatz von Folien beim Anbau von Sonderkulturen (hier insbes. Erdbeeren) entwertet (Hoyer 2020, Kreuziger 2020).

16 Landwirtschaft u. Gartenbau >> Gartenbau

Bemerkung: Der Projekttyp umfasst die landwirtschaftliche Produktion außerhalb der freien Flur. Er beinhaltet den Anbau von Obst, Gemüse, Blumen oder Zierpflanzen sowie Rebschulen bzw. Rebschnittgärten für Unterlagen und Baumschulen.

Nicht Bestandteil des Projekttyps ist der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (kurz: GaLa-Bau) zur Herstellung von Gartenanlagen etc. Dieser wird unter den jeweiligen Vorhabentypen behandelt, die er hervorbringt bzw. mitgestaltet.

Zu den möglichen anlagebedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a. die Errichtung von Gebäuden, Nebengebäuden, Produktionsflächen, Gewächshäusern, Folientunneln, Folienbahnen, Bewässerungsanlagen, Lager- und Verkehrsflächen.

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a. die Pflanzung, Zufahrten, Baustraßen, Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Erdentnahmestellen, Bodendeponien, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählt die Bewirtschaftung der Gartenbauanlage (z. B. Pflege, Ernte, Pestizideinsatz).

Wirkfaktoren		Relevanz
1 Direkter Flächenentzug		
▶ 1-1 Überbauung / Versiegelung		▶ 2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
▶ 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		▶ 2
▶ 2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik		▶ 0
▶ 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung		▶ 1
▶ 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege		▶ 0
▶ 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege		▶ 0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren		
▶ 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes		▶ 1
▶ 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse		▶ 1
▶ 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		▶ 1
▶ 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)		▶ 1
▶ 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse		▶ 1
▶ 3-6 Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren		▶ 1
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		
▶ 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		▶ 1
▶ 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		▶ 1
▶ 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		▶ 1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen		
▶ 5-1 Akustische Reize (Schall)		▶ 1
▶ 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		▶ 1
▶ 5-3 Licht		▶ 1
▶ 5-4 Erschütterungen / Vibrationen		▶ 1
▶ 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)		▶ 1
6 Stoffliche Einwirkungen		▶ 2

Technische Merkmale des Vorhabens & Wirkfaktoren

- Wirkfaktoren:
- <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

Technische Merkmale des Vorhabens & Wirkfaktoren

- Daraus folgt, dass diese Bestimmung von der zuständigen Behörde verlangt, vor der Erteilung der betreffenden Genehmigung sämtliche Gesichtspunkte eines Plans oder Projekts, die die Erhaltungsziele des geschützten Gebiets beeinträchtigen können, zu erfassen und zu prüfen.
- EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 45

Beispiele für technische Merkmale:

- Entwässerung
- Bewässerung (inkl. Verlegung von Wasserleitungen)
- Einzäunung
- ...

Bestandserfassung u. -bewertung

- Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine **sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung** der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. betroffenen Arten zu leisten. Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten.
- BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 28
- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht „angemessen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, wenn aktualisierte Daten zu den Lebensräumen und geschützten Arten fehlen.
- EuGH, Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17, Rn. 137
- Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen (mit Beginn des Genehmigungsverfahrens) im Gelände nicht länger als **fünf Jahre** zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Wenn sich in einem späteren Stadium des Verfahrens zeigt, dass aktuellere Angaben erforderlich sind, müssen diese verlangt werden.
- BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 – 7 A 2.15, Rn. 149

Erhaltungsziele

- Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG).
- § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die „Erhaltungsziele“ als **Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands** der in einem FFH-Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie sowie der in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden, in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.
- BVerwG, Urteil vom 13.5.2009 – 9 A 73.07, Rn. 47

- Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind als selbstständige Fachgutachten, getrennt für jedes einzelne betroffene Natura 2000-Gebiet, zu erarbeiten.
- Auch Projekte außerhalb sind zu prüfen:
- *Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein Projekt außerhalb eines Natura-2000-Gebiets angesiedelt ist, keine Befreiung von den in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie aufgestellten Anforderungen bedeutet.*
- EuGH, Urteil vom 29.7.2019 – C-411/17, Rn. 134 ff.

Anforderungen an eine Verträglichkeitsuntersuchung in VSG

- (1) Projekte sind **vor ihrer Zulassung oder Durchführung** auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. [...] **Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.**
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

- „Aus einer früheren Bewirtschaftungsweise ergibt sich eine normale Bewirtschaftung eines Gebiets, wenn Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, die, weil sie über einen gewissen Zeitraum praktiziert worden sind, als für das betreffende Gebiet üblich angesehen werden können. Darüber hinaus steht auch die aus einer früheren Bewirtschaftungsweise resultierende normale Bewirtschaftung unter dem Vorbehalt, dass sie die Erfüllung der in der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Ziele und Verpflichtungen nicht infrage stellen darf (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020 - C-297/19 - NuR 2020, 610 Rn. 61).“
- BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 7 C 6.20, Leitsatz 5
- Nachweis einer normalen Bewirtschaftung vor dem „Referenzzeitpunkt“ in der Regel nicht möglich

3) Anbau von Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt dafür genutzt wurden

- Referenzzeitpunkt?
- FFH-Gebiete:
 - ab Zeitpunkt des Vorschlags bei der EU → Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)
 - ab Ausweisung → Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
- VSG:
 - ab Ausweisung → Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
 - davor → faktisches VSG (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL → Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen)

2) **Bestehende Dauerkulturen auf Flächen in Natura 2000-Gebieten ohne Verträglichkeitsprüfung**

- Verstoß gegen § 34 Abs. 6 BNatSchG, da keine Anzeige erfolgte – unzulässige Nutzung
- Nachträgliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in der Regel nicht möglich, da Ausgangszustand nicht ermittelt werden kann

1) **Neuanlage von Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten**

- Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB unter Vorlage einer Verträglichkeitsuntersuchung
- Die uNB nimmt auf deren Basis die abschließende Verträglichkeitsprüfung vor

Dauerkulturen - Fallkonstellationen

- 1) Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten
- 2) Bestehende Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten ohne Verträglichkeitsprüfung
- 3) Anbau von Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt dafür genutzt wurden

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind **vor ihrer Zulassung** oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. [...] **Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit** sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 **erforderlichen Unterlagen vorzulegen**.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, **so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen**. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind die **Europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)** von 1979 zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten und **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** der EU aus dem Jahr 1992 zum Erhalt der aus europäischen Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten.
- Durch BNatSchG und BbgNatSchAG in deutsches Recht umgesetzt.



Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

000074

Es ist nach Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, die Beauftragung von Herrn Dr. Mierwald bis zum 04.03.2022 vorzunehmen.

Ich habe darüber hinaus mit Herrn Dr. Mierwald gesprochen. Die gutachterliche Stellungnahme wird der Stadt Brandenburg voraussichtlich im August 2022 vorliegen. Vor diesem Hintergrund **beantrage** ich erneut,

die Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Sollte ich nicht über die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bis zum

01.03.2022

verfügen, müsste ich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ich hatte bereits mündlich erläutert, dass dies nicht in meinem Sinne wäre.

Für Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

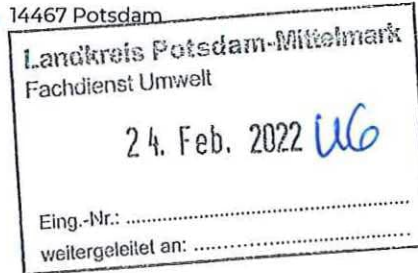

Dr. Hentschke



000075

hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 4
Herrn Zunft
Postfach 11 38
14801 Bad Belzig



vorab per E-Mail: umwelt@potsdam-mittelmark.de

Datum 22.02.2022
Unser Zeichen 136/21HE pd
D74/144-22

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P
Dr. Daniela Schäfrich ^P
Dr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Susanne Stollhoff ^{*}
Jülide Sözen
Julia Schütt
Malte Preuß

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
^{*} Of Counsel

**Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH
& Co. KG**
Ihr Zeichen: 30069-22-82

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Zunft,

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

in vorbezeichneter Sache komme ich zurück auf meinen Widerspruch
gegen den Bescheid vom 16.11.2021 und Ihr Schreiben vom 04.01.2022.

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Ich habe mich in der Zwischenzeit mit der Stadt Brandenburg an der Havel abgestimmt. Ich hatte Ihnen bereits telefonisch erläutert, dass derzeit ein Mediationsverfahren läuft. Es ist beabsichtigt, eine Begutachtung durch das Kieler Institut für Landwirtschaftsökologie, Herrn Dr. Ulrich Mierwald, vornehmen zu lassen. Auftraggeber wird die Stadt Brandenburg an der Havel sein. Ich habe mich mit Herrn Oberbürgermeister Scheller abgestimmt. Herr Scheller hat nichts dagegen, wenn die Ergebnisse des Gutachtens auch auf das hiesige Verfahren übertragen werden würden.

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148



004

000076

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582

mobil 0160-4717083

babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 31649-22-82

Datum 01.03.2022

Vorgang
Grundstück

Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung der Beseitigungsanordnung vom 16.11.2021

Gemarkung
Flur
Flurstück

Ketzür
1
340

Eingangsbestätigung Widerspruch

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

gegen den Bescheid vom 09.02.2022, Aktenzeichen 31649-2022-82, haben Sie mit Schreiben vom 21.02.2022 Widerspruch eingelegt. Ihr Schreiben ist hier am 22.02.2022 eingegangen. Wir bearbeiten Ihren Widerspruch unter dem oben angegebenen Aktenzeichen; geben Sie bitte dieses Aktenzeichen im künftigen Schriftverkehr immer an.

Der Widerspruch wird erst im Fachdienst der unteren Naturschutzbehörde überprüft.

Sollte im o.g. Fachdienst keine Abhilfe möglich sein, wird der Widerspruch dem Fachdienst öffentliches Baurecht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz; Fachbereich 4 – Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung- des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Postanschrift: Niemöllerstr.1, 14806 Bad Belzig Tel.: 03328/318-558 -Sekretariat-) zur Entscheidung vorgelegt.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert
EDV-Ausdruck
ohne Unterschrift gültig



003
hsa

Zudem **beantrage** ich

000072

die Aussetzung der sofortigen Vollziehung.

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schreiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hentschke



000073

hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Postfach 11 38
14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark Fachdienst Umwelt
24. Feb. 2022 <i>UG</i>
Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:

§ 24.2

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^PDr. Daniela Schäfrich ^PDr. Konrad Asemissen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Susanne Stollhoff *

Jülide Sözen

Julia Schütt

Malte Preuß

vorab per Fax: 03328 / 318-582

Datum
21.02.2022

Unser Zeichen
136/21HE pd
D74/143-22

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 13
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
* Of Counsel

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG**Ihr Zeichen: 31649-22-82**

Hier: Widerspruch gegen Zwangsgeldfestsetzungsbescheid v.
09.02.2022

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache wissen Sie, dass wir die Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG anwaltlich vertreten. Auf mich lautende Vollmacht liegt Ihnen vor.

Mich erreicht der Zwangsgeldfestsetzungsbescheid vom 09.02.2022. Namens und in Vollmacht meiner Mandantin lege ich gegen diesen Bescheid

Widerspruch

ein.

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Stammdateninfo

AZ: 32449-22-82 (8203)

Vorgang: Widerspruch gegen
Zwangsgeldfestsetzungsbescheid vom
09.02.22

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG
Herrn Heinrich Thiermann
Mötzower Landstr. 229
14776 Brandenburg

Grundstück:

Ort: Ketzür - OT von Beetzseeheide

Kataster komplett: Gemarkung Ketzür, Flur 1, Flurstück 340

Bevollmächtigter: HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Mangerstraße 29 14467 Potsdam

Eingangsdatum: 22.02.2022
Antragsdatum:

Az. alt:

Hauptakte-Az: 31649-2022-82